

S a t z u n g

zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Tiefenbach / Sa.

Auf Grund der §§ 4 und 73 der SächsGemO v. 21.04.93 (SächsGVBL. S. 301) und der §§ 1, 2 und 7 des SächsKAG v. 16.06.93 (SächsGVBL. S. 502) hat der Gemeinderat Tiefenbach / Sa. In seiner Sitzung am 10.10.1995 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Tiefenbach erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zu Ausspielung von Geld und Gegenständen, sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
2. öffentliche und geschlossene Tanzveranstaltungen mit und ohne Kulturprogramm (z.B. Bälle, Faschings- und Kostümfeste, Diskotheken, Familientänze, Tanzveranstaltungen mit Schönheitswettbewerb u.ä.);
3. Volksbelustigungen, wie Karussells, Schaukeln, Schießbuden, Schaustellungen, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, andere Belustigungen, sowie Verlosungen (Losbuden);
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Casinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 3 (2) und § 4 (4) angegeben worden ist. Die Spende muss mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreichen, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde.
4. Veranstaltungen, die von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden.

§ 3 Pauschsteuer nach festen Sätzen

1. Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten {§ 1 (1)} beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
 - a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit 40,00 €
 - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €
 - c) Musikautomaten 10,00 €

2. Anzeige

- a) Aufstellung oder Inbetriebnahme sowie Aufstellungsort eines Apparates nach § 1 (1) dieser Satzung sind innerhalb einer Woche nach Aufstellung oder Inbetriebnahme bei der Gemeinde anzuzeigen.
- b) Wird ein Apparat nach § 1 (1) abgeschafft oder außer Betrieb gesetzt, ist dies spätestens in dem Monat der Gemeinde anzuzeigen, in dem der Apparat außer Betrieb gesetzt wird. Wird diese Frist nicht eingehalten, bleibt die Steuerpflicht bis zum Ende des Monats bestehen, in dem die Anzeige eingeht.
- c) Für die Anzeige nach Abs. 2 und 3 sind sowohl der Aufsteller, der Eigentümer oder der Halter des Apparates als auch der Inhaber der benutzten Räume verpflichtet.
- d) Wird die Frist nach § 3 (2) a) nicht eingehalten, wird ein Zuschlag von 20 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben.

3. Entstehung und Fälligkeit

Die Steuer nach § 1 (1) entsteht am 1. des Monats nach Inbetriebnahme der in § 5 (1) genannten Geräte und ist jeweils am 15. des Folgemonats fällig.

Die Gemeinde kann auf Antrag

- eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahres gestatten.

4. Steuerschuldner

Steuerpflichtig sind als Gesamtschuldner der Aufsteller, der Eigentümer oder der Halter des Apparates sowie der Inhaber der benutzten Räume.

§ 4 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für öffentliche und geschlossene Tanzveranstaltungen (§ 1(2)), Volksbelustigungen (§ 1(3)) und das Auspielen von Geld oder Gegenständen (§ 1(4)) wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

2. Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche 1,50 €.

3. Die Veranstaltungsfläche wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bzw. die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungs- und Barräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und der Toiletten.

Findet die Veranstaltung ganz oder Teilweise im Freien statt, so sind von den im freien gelegenen Flächen, die für die Vorführung und Zuschauer bzw. Teilnehmer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege Flächen anzurechnen.

4. Anzeige

- a) Die Vergnügen nach § 1(2,3,4), die in der Gemeinde durchgeführt werden, sind spätestens 14 Tage vorher bei der Gemeinde anzumelden.
- b) Zur Anmeldung sind die Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- c) Bei der Anmeldung ist die Veranstaltungsfläche anzugeben.
- d) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- e) Wird die Frist nach § 4 (4) a) nicht eingehalten, wird ein Zuschlag von 20 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben.

5. Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer einmalig erhoben.

6. Festsetzung

Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.

7. Fälligkeit

Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

8. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Vergnügung. Als Unternehmer der Vergnügung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Vergnügung stattfindet, wenn er im Rahmen der Vergnügung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Vergnügung beteiligt ist.

§ 5 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung der Steuerschuld gefährdet scheint.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde Tiefenbach kann auf Antrag Ausnahmen zu dieser Satzung zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.96 in der Gemeinde Tiefenbach in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisher im Gemeindegebiet geltenden Vergnügungssteuersatzungen außer Kraft.

Böhrigen, den 10.10.95

Zill
Bürgermeister